jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/8/12 3Ob532/53, 3Ob131/56, 6Ob32/74, 4Ob71/76 (4Ob72/76 -4Ob87/76), 7Ob592/80 (7Ob593/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.08.1953

Norm

ZPO §236 B

Rechtssatz

Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Zwischenantrages auf Feststellung sind. 1.) dass das Rechtsverhältnis oder Recht bestritten wurde, 2.) dass es präjudiziell ist, 3.) dass das Prozessgericht dafür zuständig ist, und 4.) dass die Entscheidung nicht in einem ausschließlich vorgeschriebenen Verfahren getroffen werden muss. Das Rechtsverhältnis oder Recht ist präjudiziell, wenn die Entscheidung des Prozesses ganz oder zum Teil von dessen Bestehen oder Nichtbestehen abhängt, ohne dass aber das Rechtsverhältnis oder Recht mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch ident ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 532/53
  Entscheidungstext OGH 12.08.1953 3 Ob 532/53
- 3 Ob 131/56
  Entscheidungstext OGH 04.04.1956 3 Ob 131/56
- 6 Ob 32/74
  Entscheidungstext OGH 14.03.1974 6 Ob 32/74
  nur: Das Rechtsverhältnis oder Recht ist präjudiziell, wenn die Entscheidung des Prozesses ganz oder zum Teil von dessen Bestehen oder Nichtbestehen abhängt, ohne dass aber das Rechtsverhältnis oder Recht mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch ident ist. (T1)
- 4 Ob 71/76
  Entscheidungstext OGH 05.10.1976 4 Ob 71/76
  nur T1; Beisatz: Einstufung und Leistungsbegehren. (T2)
- 7 Ob 592/80
  Entscheidungstext OGH 09.10.1980 7 Ob 592/80
  Auch; nur T1
- 5 Ob 45/89
  Entscheidungstext OGH 06.06.1989 5 Ob 45/89

Auch; nur: Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Zwischenantrages auf Feststellung sind, dass die Entscheidung nicht in einem ausschließlich vorgeschriebenen Verfahren getroffen werden muss. (T3)
Beisatz: Hier: Aufteilung der Betriebskosten nach WEG. (T4)

- 3 Ob 169/05g
  Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 169/05g
  Auch; nur: Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Zwischenantrages auf Feststellung sind, dass das Rechtsverhältnis oder Recht präjudiziell ist. Das Rechtsverhältnis oder Recht ist präjudiziell, wenn die Entscheidung des Prozesses ganz oder zum Teil von dessen Bestehen oder Nichtbestehen abhängt, ohne dass aber das Rechtsverhältnis oder Recht mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch ident ist. (T5)
- 5 Ob 218/10k
  Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 218/10k
  nur T1
- 7 Ob 93/12w
  Entscheidungstext OGH 28.11.2012 7 Ob 93/12w
  Vgl auch; nur T5; Veröff: SZ 2012/132
- 2 Ob 173/12y
  Entscheidungstext OGH 29.05.2013 2 Ob 173/12y
  nur: Das Rechtsverhältnis oder Recht ist präjudiziell, wenn die Entscheidung des Prozesses ganz oder zum Teil von dessen Bestehen oder Nichtbestehen abhängt. (T6)
- 10 Ob 38/15h
  Entscheidungstext OGH 02.09.2015 10 Ob 38/15h
  Auch
- 9 ObA 100/17x
  Entscheidungstext OGH 27.09.2017 9 ObA 100/17x
  Auch
- 5 Ob 216/17a
  Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 216/17a
- 1 Ob 99/18t
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 99/18t
  Beisatz: Hier: Kein geschütztes Interesse, mit einem Zwischenfeststellungsantrag die Rechtsfrage der Eintrittsberechtigung nach § 14 Abs 3 MRG zu klären, wenn dies schon aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Urteils im Vorprozess feststeht. (T7)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0039539

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at